

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

"Germanwatch e.V."

(2) Der Verein hat den Sitz in Bonn. Er ist in Deutschland bundesweit und international tätig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein sieht sich auf die von den Vereinten Nationen beschlossene 2030-Agenda mit ihren Globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage von Demokratie und Menschenrechten verpflichtet.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist vorrangig der Umwelt- und Klimaschutz einschließlich der Erhaltung gesicherter ökologischer Lebensgrundlagen. Zudem fördert er die menschenrechtsbasierte Umsetzung der Globalen Ziele für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang verfolgt er

- die Förderung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und des Schutzes der Menschenrechte Betroffener vor den Auswirkungen des Klimawandels,
- die Förderung der Verständigung zwischen den Völkern des globalen Nordens und Südens, deren Menschen gleichermaßen ein Recht auf nachhaltige Entwicklung zusteht; der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der friedlichen Gestaltung der gemeinsamen Zukunft auf der Welt einschließlich eines solidarischen Zusammenlebens im Sinne der Gleichberechtigung sowie der Unterstützung von Menschen, die - insbesondere aus politischen Gründen sowie auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung, ihrer Herkunft, Religion, Behinderung, Krankheit oder Alter - von Verfolgung oder Diskriminierung betroffen oder bedroht sind,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, zum Beispiel durch die Förderung von internationalen Regelwerken sowie Strukturen, die der Armutsbekämpfung und einem gerechten Zusammenleben dienen, wie eine menschenrechtsbasierte Umsetzung der Globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung, etwa im Sinne des Rechts auf Nahrung einschließlich der Vermeidung von unangemessener Nahrungsmittelspekulation.
- die Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung etwa im Hinblick auf wissenschaftliche Recherchen, die Entwicklung und Erstellung von Indizes sowie den Einbezug betroffener Gruppen und Institutionen u.a. um relevante Fragestellungen herauszuarbeiten und die Umsetzung der Ergebnisse voranzutreiben,
- die gemeinwohlorientierte, nicht gewerbsmäßige Wahrnehmung von Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaftsorganisationen und Anbietern, etwa

durch Beratung, Information, Aufklärung, und Engagement für nachhaltigen Konsum sowie durch rechtliche Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Verein will das Bewusstsein dafür stärken, dass nur durch gegenseitiges Lernen und gemeinsame Verantwortung von Norden und Süden im Sinne einer multilateralen menschenrechtsbasierten Ordnung die überlebenswichtigen Probleme gelöst oder zumindest wirkungsvoll eingedämmt werden können.

(4) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit den Medien, mit Bildungseinrichtungen und mit solchen Institutionen und Einrichtungen zusammen, die Aufgaben, Zweck und Ziele des Vereins unterstützen.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- öffentliche Stellungnahmen und Publikationen,
- Multiakteurspartnerschaften in Deutschland sowie mit Partnern im globalen Süden und Partnerregionen Europas,
- unterstützende eigene wissenschaftliche Recherchen, Wissenstransfer und Kooperationen mit Wissenschaftspartnern,
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Informationskampagnen und Veranstaltungen,
- Bildungsveranstaltungen in Schulen und im außerschulischen Kontext, etwa in Form von Seminaren, Tagungen und Vorträgen,
- Ausstellungen,
- Erarbeitung von praxisorientierten Handlungsvorschlägen und Lösungsansätzen für die globalen Herausforderungen in den Bereichen Schutz der ökologischen Lebensgrundlagen, Nachhaltigkeit und Menschenrechte; Präsentation, (Weiter-)Entwicklung und Mitwirkung an der Umsetzung der diesbezüglichen Ergebnisse mittels Fachworkshops, Diskussionsveranstaltungen, Kampagnen, Dialogprozessen mit relevanten Akteuren, insbesondere Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, sowie durch die Herausgabe von Fachpublikationen und Beiträgen für Fremdpublikationen und Fachzeitschriften,
- Durchführung und Unterstützung von einschlägigen Musterklagen, Beschwerden und vergleichbaren Aktionen,
- Verbreitung von Informationen über das Marktgeschehen, Beurteilung der Nachhaltigkeit und unentgeltliche Beratung von Verbraucher:innen und anderer,
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen (soweit gemeinnützig tätig) durch finanzielle und ideelle Förderung von Programmen und Maßnahmen.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Aufwendungen, die für den Verein verauslagt werden, sind zu erstatten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (siehe § 4) festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach einem in Textform gestellten Antrag jederzeit möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht. Sie haben ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

(4) Ehrenmitglieder: Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen mit ihrer Zustimmung vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen von Germanwatch erworben haben oder durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit; ihnen kann das Präsidium auf Antrag Stimmrecht gewähren.

(5) Daten der Mitglieder für die Kommunikation der Mitglieder untereinander gibt der Verein auf seine Kosten, soweit gesetzlich zulässig, nur an einen unabhängigen, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Treuhänder, welcher die ihm vom antragstellenden Mitglied übermittelten Informationen, soweit diese keinen strafrechtlich relevanten Inhalt oder Hassnachrichten enthalten, an alle Mitglieder oder spezifizierte Mitglieder zeitnah weiterleitet.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

(1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht. Sie soll keine Funktion als Regierungsmitglied oder Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft innehaben. Im Falle der Wahrnehmung solcher Funktionen und Ämter ruht das Stimmrecht so lange automatisch. Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge nach §5 der Satzung zu zahlen.

(2) Über den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird die Zustimmung verweigert, kann der/die Bewerber:in binnen vier Wochen in Textform das Präsidium anrufen, welches dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die jährlichen Beiträge der stimmberechtigten Mitglieder und der Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Solange die Mitgliederversammlung keine Beitragsordnung mit anderweitigen Bestimmungen erlässt, kann das Präsidium festlegen, dass der Beitrag unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt oder erlassen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Textform, Vereinsausschluss oder Tod/Liquidation. Es bestehen keine Erklärungsfristen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere wegen grober Verletzung der Interessen des Vereins erfolgen, z.B. bei einer vereinsschädigenden Handlung oder Verhaltensweise oder wenn das Mitglied eine undemokratische oder gegen Menschenwürde und Menschenrechte oder eine andere im Widerspruch zu den Vereinszielen gerichtete Gesinnung wie Fremden- oder Wissenschaftsfeindlichkeit offenbart oder unterstützt. Eine Mitgliedschaft endet automatisch, sobald ein Beitragsrückstand von zwei Kalenderjahren eingetreten ist. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes kann bei dem Präsidium eingelegt werden. Dieses entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit oder legt den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Beitragsrückstände müssen nicht beglichen werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. besondere Vertreter nach § 30 BGB (optional)
5. die Arbeitsgruppen

(2) In allen Organen und Gremien strebt der Verein Vielfalt und Ausgewogenheit an.

(3) Für die Organsitzungen und Beschlussfassungen der Vereinsorgane gelten folgende Regelungen:

- a) Organsitzungen und Beschlussfassungen erfolgen in Präsenz, als Veranstaltungen mit elektronisch/telefonisch vermittelter Teilnahme oder als hybride Veranstaltungsformate mit alternativen Teilnahmemöglichkeiten. Für die nachfolgende Sitzung kann das betreffende Organ ein konkretes Verfahren beschließen, andernfalls wird das Format von der/dem Einladenden festgelegt.
 - b) Zulässig sind auch Abstimmungen in Textform, bei der alle Abstimmungsberechtigten teilnehmen können, etwa im Umlaufverfahren bzw. Sternverfahren oder als nachgereichte Stimmabgabe zu Organsitzungen. Für die Stimmabgabe außerhalb von Organsitzungen kann die Versammlungsleitung eine Frist von bis zu zwei Wochen festsetzen, falls die Versammlung nichts anderes beschließt. Die erforderlichen Mehrheitsquoten ändern sich außer für Beschlussfassungen des Präsidiums und Vorstands durch die Art der Abstimmung nicht; § 32 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.
 - c) Beschlussfassungen von Präsidium und Vorstand außerhalb von Organsitzungen (z.B. Umlaufverfahren in Textform, elektronische Abstimmung ohne Versammlung) sind nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.
 - d) In der Einladung ist auf die Form der Versammlung bzw. Beschlussfassung hinzuweisen. Zugangsdaten (z.B. zu Videokonferenzen, Abstimmungssoftware) und alle weiteren erforderlichen Informationen sind den Organmitgliedern rechtzeitig mitzuteilen. Online zugeschaltete Organmitglieder gelten als anwesend. Die Organmitglieder sind verpflichtet, einen Missbrauch ihrer Zugangsmöglichkeit zu verhindern.
 - e) Die Organe können eine Verfahrensordnung für ihre Organsitzungen und Beschlussfassungen, insbesondere zu den abweichenden Verfahren, erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - f) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung authentifiziert. Das Protokoll ist den Organmitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.
- (4) Die Rechtsfolgen des § 31a BGB finden auf die Organmitglieder, soweit sie nicht bereits unmittelbar einschlägig sind, analoge Anwendung.
- (5) Bereits bei Anschein einer Interessenkollision haben Präsidiumsmitglieder das Präsidium, besondere Vertreter den Vorstand und Vorstandsmitglieder den Vorstand sowie das Präsidium unverzüglich zu informieren und sich der weiteren Mitwirkung zu enthalten. Einzelheiten können in Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel aller Mitglieder in Textform und unter Angabe des Grundes vom Präsidium die Einberufung verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen müssen nicht am Ort des Vereins stattfinden. Sie werden so gestaltet, dass eine Teilnahme für möglichst viele Mitglieder möglich ist.

(3) Mitgliederversammlungen werden von der Präsidiumsleitung (§9 Abs. 2) in Textform einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht in Textform – unter Angabe seines alternativen Übertragungswegs – widerspricht. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen (Datum des Poststempels bzw. der elektronischen Übermittlung). Zeitgleich wird den Mitgliedern ein vom Präsidium beschlossener Tagesordnungsvorschlag zugänglich gemacht, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Fördermitglieder müssen sich für eine Teilnahme zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand anmelden.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann jeweils für eine Mitgliederversammlung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied in Textform übertragen werden, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied nur eine zusätzliche Stimme annehmen darf. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben sowie die

a) Beratung der Vereinsentwicklung

b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Das Präsidium ist abweichend zu Absatz 4 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei, und höchstens zwölf Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Bei der Besetzung des Präsidiums ist einerseits darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Arbeitsbereichen des Vereins einschließlich betriebswirtschaftlicher und juristischer Kompetenz im Präsidium vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können, und andererseits auf Vielfalt und Ausgewogenheit.

(2) Bis zu zehn Mitglieder des Präsidiums werden auf Dauer von jeweils zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden ein:e Vorsitzende:r, zwei Stellvertreter:innen (zusammen Präsidiumsleitung) und bis zu sieben weitere Präsidiumsmitglieder. Im ersten Wahlgang für die Präsidiumsleitung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich, bei dem zweiten Wahlgang findet, soweit erforderlich, für den Präsidiumsvorsitz zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Davon abgesehen sind - bei der Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder - auch Listen-, Block- und Verhältniswahl zulässig. Bis zu zwei zusätzliche Mitglieder kann das Präsidium mit Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss längstens für seine

Amtsdauer kooptieren. Scheidet ein Mitglied der Präsidiumsleitung vor der Neuwahl aus seiner Präsidiumsleitungsfunktion oder aus dem Präsidium insgesamt aus, so kann das Präsidium ein Präsidiumsmitglied in die jeweilige Funktion der Präsidiumsleitung für seine Amtsdauer berufen.

(3) Das Präsidium trifft nach Konsultationen mit dem Vorstand – in der Regel aufgrund von Vorlagen des Vorstands - die strategischen Entscheidungen, welche für den Verein von grundlegender oder wesentlicher Bedeutung sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte des Vorstands. Es hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das es auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.

Das Präsidium hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Entscheidung über die Anstellungsbedingungen des Vorstands sowie über Interessenkollisionen,
- b) Vertretung des Vereins in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam,
- c) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
- d) Unterbreitung von Vorschlägen zur Wahl einer Ombudsperson durch die Mitgliederversammlung,
- e) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten mehrjährigen Arbeitsplans sowie des Wirtschaftsplans, der die gemäß Satz 1 getroffenen wesentlichen strategischen Entscheidungen des Präsidiums enthält und hierzu einen kurz- und mittelfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt, wobei einzelne Entscheidungen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt werden können, und Zustimmung zu dem in diesem Rahmen erstellten einjährigen Arbeits- und Wirtschaftsplan,
- f) Übernahme fremder Verbindlichkeiten und Bürgschaften, soweit eine Geschäftsordnung des Präsidiums dazu keine Regelung enthält,
- g) Beschlussfassung über allgemeine Regelungen zu den grundlegenden Anstellungsbedingungen der hauptamtlich Mitarbeitenden,
- h) Entgegennahme der quartalsweisen und anlassbezogenen Berichterstattung des Vorstands,
- i) Befassung mit wesentlichen Abweichungen vom Arbeits- und Wirtschaftsplan mit der Befugnis, die Entscheidung über das weitere Vorgehen an sich zu ziehen,
- j) Vorbereitung der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin durch die Mitgliederversammlung und dessen bzw. deren Beauftragung durch das Präsidium,
- k) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch alle Präsidiumsmitglieder und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin in einer Präsidiumssitzung,
- l) Feststellung des Jahresabschlusses,
- m) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte e) bis l) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten,
- n) Wahrnehmung der Beteiligungs- und Entsenderechte des Vereins in Bezug auf Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung, z.B. in Gesellschaften und Stiftungen,

- o) Zustimmung zur Berufung besonderer Vertreter nach § 30 BGB,
- p) Beschlussfassung über andere ihm vom Vorstand oder aus seiner Mitte vorgelegte Beschlussgegenstände,
- q) Wahrnehmung der Außenrepräsentation durch einzelne Präsidiumsmitglieder im Einvernehmen mit Präsidium und Vorstand,
- r) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
- s) Stellungnahme zum Jahresbericht des Vorstands und Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands,
- t) Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft,
- u) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit der Vorstand diese Entscheidung dem Präsidium überlässt
- v) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Präsidium und Vorstand.
- w) Beschlussfassung über den Code of Conduct und weitere Policies, soweit nicht eine vom Präsidium verabschiedete Geschäftsordnung die Beschlussfassung durch den Vorstand vorsieht.
- x) Entgegennahme des einmal jährlich in Textform zu erstellenden Berichts des Vorstands über alle Geschäftsbeziehungen von Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands einschließlich deren Angehörigen und ihnen nahestehenden Unternehmen mit dem Verein und seinen Mehrheitsbeteiligungen.

Die vorstehend aufgeführten Beschlussgegenstände können nicht an einzelne Präsidiumsmitglieder delegiert werden. Entscheidungen zu Satz 1 sowie zu Abs. 3 Buchst. a, g, u, v und w bedürfen eines Zweidrittelmehrheitsbeschlusses. Durch das Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern wird die Beschlussfähigkeit nicht berührt, so lange die Mindestzahl der Mitglieder (3) erfüllt ist.

(4) Zu Sitzungen des Präsidiums wird von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Das Präsidium tagt so oft, wie es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr. An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

(5) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragstellenden die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.

(6) Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt; die Mitgliederversammlung kann eine Regelung zur Entschädigung des Zeitaufwands beschließen.

(7) Das Präsidium erlässt unter Mitwirkung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Präsidium und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte des Präsidiums und Informationspflichten des Vorstands im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf Personen. In der Regel werden zwei oder drei Vorstandsmitglieder berufen. Bei mehreren Personen kann eine zum/zur Vorsitzenden bestimmt werden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; hierbei hat er die durch die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums nach § 9 Absatz 3 festgelegten Vorgaben zu beachten; er informiert das Präsidium regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.

(3) Der Vorstand kann eine/n oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB für die Vertretung des Vereins in wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten berufen; in diesem Rahmen sind sie - auch einzeln - vertretungsbefugt. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für Strukturen und Prozesse, die eine angemessene Planung, Akquise/Beschaffung, Durchführung und Kontrolle der Mittelverwendung gewährleisten. Mittel werden ausschließlich nur für die angegebenen Zwecke und die damit verbundenen notwendigen Verwaltungsausgaben eingesetzt. Die Verwendung der Mittel folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung. Sie können befristet und unbefristet berufen werden. Sofern Personen berufen werden, die bisher nicht für den Verein tätig waren, soll die erste Berufung in der Regel auf drei Jahre befristet werden. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Präsidium erklären.

(6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts Anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Präsidiums, soweit die Geschäftsordnung für den Vorstand keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 11 Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben können das Präsidium oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen berufen und abberufen. Hierbei sind mindestens der Auftrag, die Zusammensetzung und der zeitliche Rahmen der Tätigkeit festzulegen.

(2) Die Arbeitsgruppen entwickeln im Rahmen ihres Mandats Arbeitsschwerpunkte und Handlungsoptionen für den Verein und berichten dem Berufungsgremium über ihre Arbeitsergebnisse.

(3) Die Berechtigung des Vorstands zur Bildung von Arbeitsgruppen bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Regionalgruppen

(1) Zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des § 2 auf regionaler und lokaler Ebene können sich Mitglieder zu einer Regionalgruppe zusammenschließen. Über die Anerkennung als Regionalgruppe entscheidet auf Antrag der Vorstand. Sie wird nur erteilt, solange die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere des § 2, eingehalten werden.

(2) Die Regionalgruppen regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich. In ihrer inhaltlichen Arbeit orientieren sie sich an der vom Präsidium und ggf. Mitgliederversammlung beschlossenen inhaltlichen Agenda. Die Regionalgruppe kann Erklärungen und Stellungnahmen nur in eigenem Namen abgeben.

Erklärungen, geplante Aktivitäten und Stellungnahmen werden dem Vorstand vor Veröffentlichung bzw. Durchführung zur Zustimmung vorgelegt. Sofern Näheres zu regeln ist, erfolgt dies über eine Geschäftsordnung des Vorstands.

(3) Die Regionalgruppe wählt sich mindestens eine/n oder mehrere Sprecher:innen zur Vertretung der Regionalgruppe nach außen und gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als erste Ansprechperson für die Regionalgruppen.

(4) Grundsätzlich finanzieren die Regionalgruppen ihre Arbeit selbst. Die laufenden Kosten und Beiträge von als gemeinnützig anerkannten Regionalgruppen können jedoch auf Antrag aus Mitteln des Vereins getragen werden. Bei Projekten und größeren Aktivitäten bemühen sich die Regionalgruppen um Unterstützung von dritter Seite. In diesem Falle stimmt sich die Regionalgruppe mit dem Vorstand ab. Auf Antrag kann der Vorstand hier eine finanzielle Projektunterstützung aus Vereinsmitteln gewähren. Der Vorstand wird der Mitgliederversammlung im Rahmen seiner Budgetplanung und auf der Grundlage der vorliegenden Anträge von Regionalgruppen die jährlich dafür zur Verfügung stehenden Mittel mitteilen. Er bemüht sich im Sinne des Satzes 2 des Absatzes über eine entsprechende Perspektivplanung darum, die Unterstützung der Regionalgruppen dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten kann das Präsidium Entscheidungen des Vorstands nach Anhörung der Regionalgruppe aufheben oder ändern.

(6) Mit der Antragstellung nach Absatz 1 erkennen die Regionalgruppen die unmittelbare Geltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen dieser Satzung an, einschließlich ihrer Verpflichtung, bei Auflösung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke das Vermögen dem Verein zuzuführen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Zukunftsfähigkeit, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung/Übergangsregelung

1. Mit Inkrafttreten der Satzungsneufassung setzt sich der erste Vorstand nach § 10 der Satzungsneufassung aus den zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Satzungsneufassung im Vereinsregister eingetragenen besonderen Vertretern nach § 30 BGB zusammen; auf diese Personen finden entgegenstehende Verfahrensregelungen der Satzungsneufassung bei dieser Bildung des Vorstands keine Anwendung. Falls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 der Satzungsneufassung unterschritten würde, bleibt die zum Eintragungszeitpunkt eingetragene Vorsitzende, falls diese bereits ausgeschieden ist, der eingetragene Schatzmeister entgegen der nachfolgenden Regelung in Abs. 2 und § 10 Abs. 5 Satz 1 der Satzungsneufassung bis zur Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds nach § 9 Abs. 3 dieser Satzungsneufassung weiterhin ehrenamtliches Mitglied des Vorstands.

2. Mit Inkrafttreten der Satzungsneufassung scheiden vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 die bisher im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder sowie die weiteren nach § 9 Abs. 1 der bisherigen Satzung amtierenden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus und bilden das erste Präsidium nach § 9 der Satzungsneufassung; entgegenstehende Regelungen der Satzungsneufassung finden bei dieser ersten Bildung des Präsidiums vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 keine Anwendung.

3. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung mit dem neuen Vorstand bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt. Im Falle einer Vorstandsnachwahl nach § 9 der bisherigen Satzung vor Eintragung der Satzungsneufassung greifen auch für dieses Vorstandsmitglied die Regelungen nach vorstehendem Abs. 2 zum Wechsel in das Präsidium mit Inkrafttreten der Satzungsneufassung.

4. Die Amtszeit des Präsidiums sowie des neuen Vorstands beginnen erst ab Eintragung der Satzungsneufassung; die des Präsidiums endet abweichend von § 9 Abs. 2 bereits mit der ersten Mitgliederversammlung nach der Eintragung der Satzungsneufassung.

Urfassung der Satzung vom 24.2.1991. Letzte Satzungsänderung 03.12.2024.